



Raiffeisenbank Zeller Land eG

# Sonderbedingungen für Kontoauszugdrucker

1 Mit Anerkennung dieser Sonderbedingungen verpflichtet sich ein Kunde, der im Besitz einer VR-BankCard, einer VR-SparCard oder einer anderen von der Bank zugelassenen Karte ist, die für ihn bestimmten Kontoauszüge an dem von der Bank aufgestellten Kontoauszugdrucker ausdrucken zu lassen.

Soweit zu den Kontoauszügen Anlagen gehören, stellt diese die Bank dem Kunden zur Abholung bereit.

2 Die für den Kunden bereitgestellten Mitteilungen gelten mit allen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Folgen spätestens am Geschäftstag nach der Bereitstellung als zugegangen.

3 Die Bank kann einzelne Mitteilungen auf Kosten des Kunden zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält.

Stellt die Bank fest, dass der Kunde seine Kontoauszüge nicht innerhalb eines fest definierten Zeitraums ausdrucken lässt, wird sie für ihn die Auszüge ausdrucken und zur Abholung bereitstellen. Die Bank behält sich in diesem Zusammenhang vor, dem Kunden diese Auszüge auf seine Kosten zuzusenden.

4 Bei allen Schäden und Nachteilen, die im Zusammenhang mit dem Ausdrucken bzw. Nichtausdrucken entstehen sollten, haftet die Bank nur für grobes Verschulden.

5 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.